



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 12

Wriezen, den 01. 12. 2022

21. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 04.10.2022.....S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 05.10.2022 .....S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 10.10.2022 .....S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 24.10.2022.....S. 2/3
- Bekanntmachungsanordnung „Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 24.10.2022“ .....S. 3/4
- Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 24.10.2022 .....S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung „Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 24.10.2022“ .....S. 6
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel (GeschO) vom 24.10.2022 .....S. 6-8
- Amtliche Bekanntmachung „Bebauungsplan der Gemeinde Prötzel ‚Solarpark Sternebeck‘ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....S. 8-10
- Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Reichenow-Möglin und der Entlastung des Amtsdirektors .....S. 10
- Informationen**
- Informationen über die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor .....S. 1
- Informationen und Werbung .....S. 11-12

### Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, den **15. 12. 2022** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Bitte beachten Sie, dass die Bürgersprechstunde unter der 3G-Regelung durchgeführt wird.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist unbedingt erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch

#### BEKANNTMACHUNG

*Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 04.10.2022:*

#### **Beschluss Nr: AA/20221004/Ö11**

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beauftragen den Amtsdirektor des Amtes gemeinsam mit den Mitarbeitern zur steuerlichen Pflichterfüllung ein Tax Compliance Management System (TCMS) zu entwickeln.

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des TCMS erfolgt durch die Projektgruppe. In einer ersten Entwicklungsstufe sollen die grundsätzlichen Rahmenbedingungen, die konkreten Projektziele, die mit den Steuerklärungen verbundenen Prozesse und die Sicherstellung der steuerlichen Pflichterfüllung aufgenommen und herausgearbeitet werden.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: AA/20221004/Ö12**

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von max. 19.636,88 € im SK 521110, KTR 1260110 zur Beschaffung von Spinden für die Freiwillige Feuerwehr Neulewin.

Die Deckung erfolgt aus Einsparungen im SK 521110, KTR 1260103.

Bei der Summe handelt es sich um einen Maximalbetrag. Sollten sich im Zuge der Ausschreibung Einsparungen ergeben, ist die Maßnahme entsprechend günstiger zu beauftragen.

Das Amt Barnim- Oderbruch wird mit der

Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Eilentscheidung**

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt die Eilentscheidung über die Vergabe von Gaslieferungen vom 16.08.2022. Die Eilentscheidung wurde am 04.10.2022 durch den Amtsausschuss bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

#### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 05.10.2022:*

#### **Beschluss Nr: GV Nlw/20221005/Ö14**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Neulewin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 154.881,35 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 543.277,39 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 18.698,76 € auf 5.109.103,80 € erhöht.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, →

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20221005/Ö15**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20221005/Ö16**

Die Gemeindevertretung Neulewin billigt die seitens der Mobilitätswerk GmbH, 01069 Dresden vorgestellte Fassung des Radverkehrskonzeptes „Alltagsverkehr“ hinsichtlich der Bestandserhebung und -bewertung, sowie der Maßnahmenplanung in Bezug auf Radwegbau, Abstellanlagen und Beseitigung von Gefahrenpunkten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20221005/Ö17**

Die Gemeindevertretung Neulewin bestätigt die Entwurfsplanung der Sanierung der Kommunalstraße Neulewin 26-45 in der vorgestellten Fassung. Das Amt Barnim-Oderbruch und das Ingenieurbüro Knuth werden zur weiteren Umsetzung der Maßnahme aufgefordert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Eilentscheidung**

Die Gemeindevertretung des Gemeinde Neulewin bestätigt die Eilentscheidung über die Vergabe von Gaslieferungen in der Gemeinde vom 16.08.2022. Die Eilentscheidung wurde am 05.10.2022 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

**Beschluss Nr: GV Nlw/20221005/N23**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Nlw/20221005/N24**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Finanzangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 3, Enthaltung: 2

Bei Stimmengleichheit liegt eine Ablehnung vor.

**Beschluss Nr: GV Nlw/20221005/N25**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

**B E K A N N T M A C H U N G**

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 10.10.2022:*

**Beschluss Nr: GV Oder/20221010/Ö10**

Die Gemeindevertretung Oderaue billigt die seitens der Mobilitätswerk GmbH, 01069 Dresden vorgestellte Fassung des Radverkehrskonzeptes „Alltagsverkehr“ hinsichtlich der Bestandserhebung und -bewertung, sowie der Maßnahmenplanung in Bezug auf Radwegbau, Abstellanlagen und Beseitigung von Gefahrenpunkten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20221010/N20**

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Prötzel

**B E K A N N T M A C H U N G**

*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 24.10.2022:*

**Beschluss Nr: GV Prä/20221024/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel billigt die seitens der Mobilitätswerk GmbH, 01069 Dresden vorgestellte Fassung des Radverkehrskonzeptes „Alltagsverkehr“ hinsichtlich der Bestandserhebung und -bewertung, sowie der Maßnahmenplanung in Bezug auf Radwegbau, Abstellanlagen und Beseitigung von Gefahrenpunkten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20221024/Ö13**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 330.772,36 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 348.578,66 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 248.683,75 € auf 4.236.258,07 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Prä/20221024/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Prä/20221024/Ö18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt hinsichtlich der Ingenieurplanung des Gehweges an der B168 Müncheberger Straße OT Prädikow:

1. Die Bushaltestelle ist entsprechend der Vorplanung vor das Grundstück Dorfstraße 19 zu verlegen.

2. Der Fahrbahnteiler ist entsprechend der Vorplanung südlich der Einmündung des Herzhorner Weges und der Dorfstraße zu platzieren.

3. Der Gehweg ist am Straßenbaum Höhe Müncheberger Straße 1 kleinräumig um den Baum herum zu führen gem. Vorschlag 2 des IB Wenzel. Der Gehweg ist dabei mit Wurzelbrücken und Schraubfundamenten und die Grundstückszufahrten mit Schotterbefestigung in Handschachtung auszuführen. Der Baum ist zu erhalten.

4. Der Gehweg ist entsprechend RAST 06 in einer Breite von 2,30 m auszuführen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, den dafür ggf. notwendigen Grunderwerb durchzuführen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20221024/Ö19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Sternebeck“ wird in der vor-

liegenden Fassung vom August 2022 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Die Ausführung von Kunststoff als Blendschutz wird abgelehnt. Es ist ein natürlicher Sichtschutz zu gewährleisten.

2. Der Entwurf des Bebauungsplan „Solarpark Sternebeck“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20221024/Ö20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20221024/Ö21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel. Die Geschäftsordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20221024/Ö24**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gemeindegewässer in Prötzel. Die Satzung ist untrennbarer Teil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20221024/N31**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss einer Vereinbarung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20221024/N32**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Eilentscheidung**

über den Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrages vom 16.08.2022

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretene Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Prötzel, Frau Simona Koss, haben eine Eilentscheidung zur Vergabe von Gaslieferungen getroffen. Die Eilentscheidung wurde am 24.10.2022 durch die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor-

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung der

**Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 24.10.2022**

im Amtsblatt für das Amt Barnim- ➔

Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 11.11.2022

Sylvia Borkert

Stellv. Amtsdirektorin

### Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel Vom 24.10.2022

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr.18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 24.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name der Gemeinde
3. § 3 Bildung von Ortsteilen
4. § 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- 4a. § 4a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)
5. § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung
6. § 6 Gemeindebedienstete
7. § 7 Mitteilungspflicht
8. § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
9. § 9 Bekanntmachungen
10. § 10 Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

#### § 2 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Prötzel“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Barnim-Oderbruch an.

#### § 3 Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
  1. Ortsteil Prötzel, in den Grenzen der Gemarkung Prötzel;
  2. Ortsteil Sternebeck, in den Grenzen der Gemarkung Sternebeck;
  3. Ortsteil Harnekop, in den Grenzen der Gemarkung Harnekop;
  4. Ortsteil Prädikow, in den Grenzen der Gemarkung Prötzel;

(2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile bestehen aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen:

1. Ortsteil Prötzel, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Prötzel
2. Ortsteil Prädikow, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Prädikow;
3. Ortsteil Sternebeck, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Sternebeck und
4. Ortsteil Harnekop, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Harnekop.

(3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

- Ortsteil Prötzel,
- Ortsteil Sternebeck,
- Ortsteil Harnekop und
- Ortsteil Prädikow.

Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Jeder Ortsvorsteher ist – unabhängig von den sich aus § 47 BbgKVErf ergebenden Rechten - vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

#### § 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit

folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden während der Gemeindevertretersitzung Einwohnerversammlungen
2. Einwohnerbefragung

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Prötzel (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form

- a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters
- b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und
- c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme.

(2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen.

(3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.

(4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.

#### § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung

(1) Im Rahmen des § 36 Abs.4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung und während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung des Amtes

Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, bzw. nach Terminabsprache im Gemeindebüro der Gemeinde Prötzel, An der weißen Brücke 15, 15345 Prötzel, wahrnehmen.

(3) Zusätzlich können die Beschluss- und Informationsvorlagen im Internetauftritt des Amtes Barnim-Oderbruch unter [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) eingesehen werden.

### § 6 Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch über Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern der Gemeinde Prötzel.

### § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer

juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch veröffentlicht.

### § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Arbeitsgruppen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,

2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

### § 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 9 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Barnim – Oderbruch“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in

den nach § 9 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:

15345 Prötzel, Schulweg 1, OT Prötzel  
15345 Prötzel, Dorfstraße 1, OT Prädikow  
15345 Prötzel, Sternebecker Dorfstr., gegenüber Wohnhaus Nr. 9 OT Sternebeck  
15345 Prötzel, Am Anger 3, OT Harnepop

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.08.2019 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01.12.2021 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen den 25.10.2022

gez. Karsten Birkholz  
Amtsdirektor des  
Amtes Barnim-Oderbruch

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor-

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung der

### **Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 24.10.2022**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 11.11.2022

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin

### **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel (GeschO) vom 24.10.2022**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], in ihrer Sitzung am 24.10.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Erster Abschnitt Gemeindevertretung**

##### **§ 1 Gemeindevertreter**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

##### **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)**

(1), Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; vorlagen

können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Die Gemeindevertreter/Innen können außer in der konstituierenden Sitzung auf Antrag an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen der Gemeindevertretung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist.

Der Antrag muss spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Als begründet gilt der Antrag, wenn aus beruflichen, familiären gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen eine persönliche Teilnahme nicht an Sitzung nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Sitzung der Gemeindevertretung wird dann als Hybridsitzung durchgeführt. Die per Video teilnehmenden Gemeindevertreter haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und somit keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können.

(4) Ist ein Zusammentreten der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse zu einer Sitzung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage unzumutbar, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen. Diese Feststellung ist zeitlich zu befristen und kann vorzeitig aufgehoben

##### **§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)**

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3.Tages vor Beginn der Ladungsfrist

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

b) einer Fraktion oder

c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen. Die Anträge zur Tagesordnung werden namentlich benannt.

(3) Schriftstücke und Unterlagen, die von einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung, von den Fraktionen bzw. vom Hauptverwaltungsbeamten am Tag der Sitzung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. zusätzlich verteilt werden sollen, müssen vor der Sitzung bis 12.00 Uhr des Sitzungstages dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben und mit ihm abgestimmt werden.

##### **§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)**

An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

##### **§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 11.02.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertreter Sitzung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht-öffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

##### **§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)**

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwi-

schenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

### § 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) ggf. Einwohnerfragestunde,
- d) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- e) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
- f) Bericht der ehrenamtlichen Bürgermeisterin zum öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch,
- g) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung bzw. der Ortsvorsteher,
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- k) Schließung der Sitzung.

### § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf

Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 20.30 Uhr werden keine TOPs der öffentlichen Sitzung mehr aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 9 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Die Redezeit darf von einem Redner zu einem Tagesordnungspunkt fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Zu gleichen Tagesordnungspunkt erteilt der Vorsitzende maximal zweimal dem gleichen Redner das Wort.

(5) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

### § 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen bzw. ihnen das Rederecht entziehen, wenn die Redezeit überschritten wird.

Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung

dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

### § 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen  
oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

### § 12 Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. →

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

(6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen nach § 34 Abs. 1a BbgKVerf nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen.

Die notwendig werdende Briefwahl muss bis spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung durchgeführt worden sein. An der Briefwahl sind alle Stimmberechtigten einzubeziehen, unabhängig von der Teilnahme an der jeweiligen Hybridsitzung.

### § 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Abschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und

j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas Anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ veröffentlicht wird.

### § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

### § 15 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem

Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 16 Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

(1) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

### zweiter Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 17 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 30.08.2017 außer Kraft.

Wriezen, den 25.10.2022

gez. Karsten Birkholz  
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
für: Gemeinde Prötzel  
15345 Prötzel

#### -Amtliche Bekanntmachung-

### Bebauungsplan der Gemeinde Prötzel „Solarpark Sternebeck“

#### hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat mit Beschluss vom 24.10.2022 den Planentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Sternebeck“ in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 89.667 m<sup>2</sup> ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er umfasst aufgeteilt auf 2 Planteile ganz oder teilweise die Flurstücke 27, 28, 29, 30, 31 und 32, Flur 1, Gemarkung Sternebeck.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Sternebeck“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung und des Umweltberichts in der Fassung vom August 2022, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

#### in der Zeit vom 12.12.2022 bis einschließlich 20.01.2023

in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215 in 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:



Mo 09.00 bis 12.00 Uhr  
 Di 08.00 bis 12.00 Uhr und  
 14.00 bis 18.00 Uhr,  
 Mi 09:00 bis 12.00 Uhr  
 Do 08.00 bis 12.00 Uhr und  
 14.00 bis 16.00 Uhr,  
 Fr 09.00 bis 12.00 Uhr.

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: <https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> sowie <https://www.uvp-verbund.de/> einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Stellungnahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**
2. **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
3. **Biotoptypenkartierung**
4. **Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung**
5. **Erfassung Fauna**
6. **Blendgutachten**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

- Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von 380 m zur geplanten Sondergebietsfläche.
- Es wurde gutachterlich untersucht, ob die Solarmodule der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage erhebliche Belästigungen durch Lichtimmissionen auf umliegende Gebäude sowie den Straßen- und Bahnverkehr verursachen können.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, Begründung zum Punkt 5.2 Immissionsschutz, Blendgutachten

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden**

- Bei den Bodenarten des Oberbodens handelt es sich um Lehmsande.
- Für den Geltungsbereich wurde ein gewichteter Mittelwert der Ackerzahlen von 27 Bodenpunkten ermittelt. Es handelt sich demnach um Böden mit untergeordneter Bedeutung für die Landwirtschaft.
- Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche**

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 8,96 ha und ist unversiegelt.
- Der Planungsraum unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.
- Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone bzw. in einem Überschwemmungsgebiet.
- Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. > 30 bis 40 m.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zu Punkt 6.1 Gewässer

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft**

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Prötzel liegt bei 9,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Brutvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Die Bereiche der geplanten sonstigen Sondergebiete sind als intensiv genutzte Äcker sowie Frischwiese einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna, Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild**

- Durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Der Planungsraum ist fast vollständig von Gehölzstrukturen umgeben, wodurch bereits ein natürlicher Sichtschutz gegeben ist. Diese strukturgebenden Gliederungselemente werden vollständig erhalten.
- Die Planung sieht entlang der offenen Geltungsbereichsgrenze im Westen die Errichtung einer Sichtschutzmaßnahme in Form einer Sichtschutzhecke, eines berankten Zaunes, einem Sichtschutzaun oder ähnlichem vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zusätzlich minimiert wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale.
- Im Planungsraum sind keine Bodendenkmale bekannt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Als nächstgelegenes Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 3449-601 „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“ zu benennen. Dieses erstreckt sich westlich in ca. 2.800 m Entfernung zum Planungsraum.
- Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 3349-301 „Blumenthal“. Dieses befindet sich ebenfalls westlich sich in ca. 4.700 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde Prötzel nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

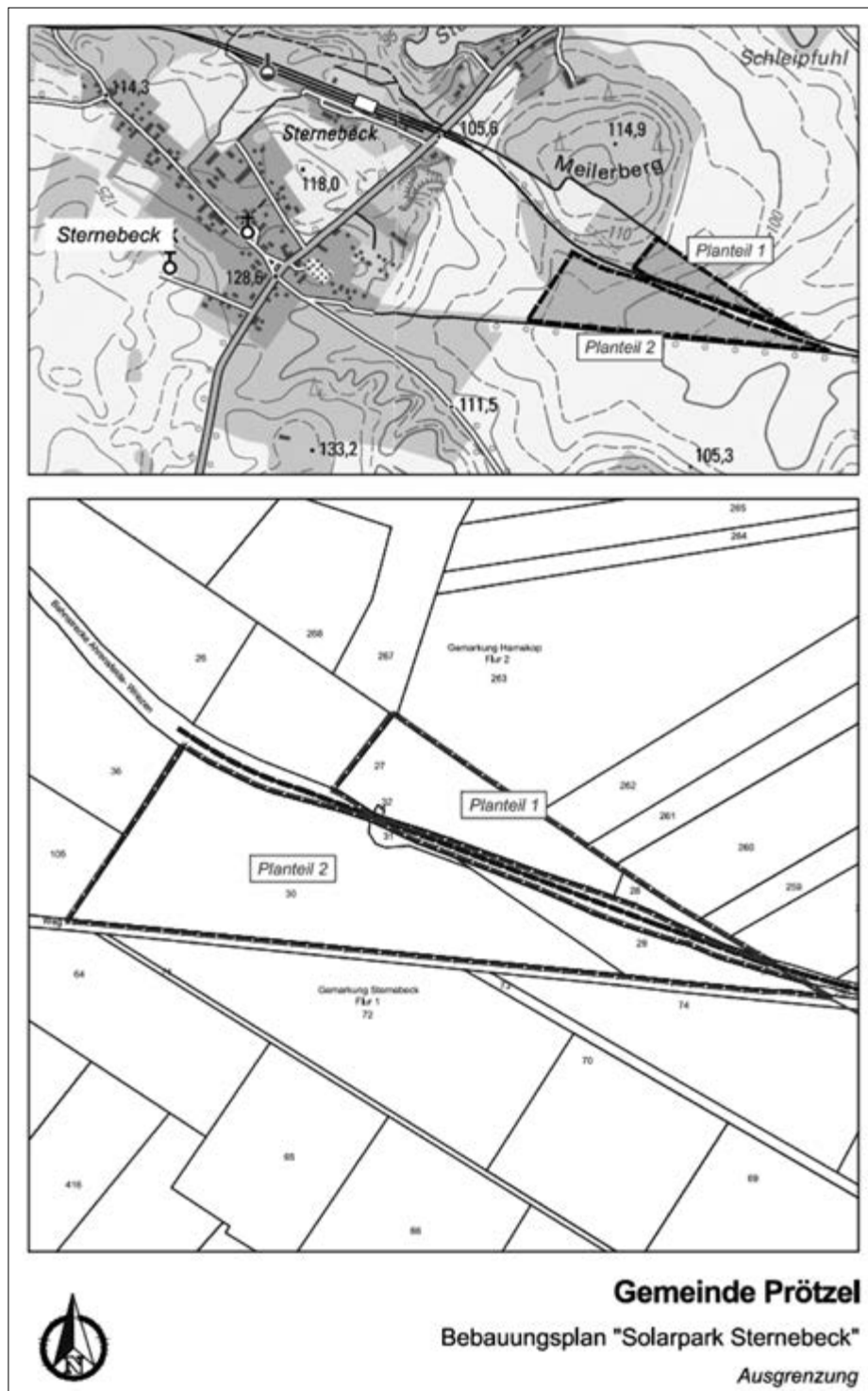
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 08.11.2022

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

Anlage:  
Übersichtskarte mit der Darstellung des Geltungsbereichs



Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses  
2019 der Gemeinde Reichenow-Möglin  
und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV R-M/20221020/Ö11 vom 20.10.2022 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Reichenow-Möglin sowie der Beschluss

Nr. GV R-M/20221020/Ö12 vom 20.10.2022 über die Entlastung des Amtsdirektors

des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss Nr. GV R-M/20221020/Ö11 vom 20.10.2022**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Reichenow-Möglin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 153.298,26 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 414.143,82 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 73.847,20 € auf 2.477.284,07 € erhöht.

**Beschluss Nr. GV R-M/20221020/Ö12 vom 20.10.2022**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Reichenow-Möglin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 10.11.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

## Aktionstag in Neutrebbin

Am 07.10.2022 fand der Aktionstag des Schulzentrums „Am Friedensplatz“ im Oberschulenteil statt, an dem verschiedene bunte und verschiedene Gruppen zu sehen waren. Ziele dieses Aktionstages waren das jahrgangsübergreifende thematische Arbeiten sowie die Förderung der personalen, fachlichen und sozialen Kompetenzen unserer Schüler\*innen. Zum einen gab es die Gruppe von Herrn Pohl, in der Schüler\*innen Aushänge für den Infobildschirm anfertigten. In der Gruppe von Herr Bohn wurden Lernmethoden mit den Handys und Smartboards durchgeführt und die Gruppe überlegte, wie man sich damit am Unterricht mehr beteiligen könnte. Des Weiteren befasste man sich in der Gruppe von Herrn Flaig mit der Raumgestaltung. Die Schüler\*innen überlegten sich einige Verbesserungsvorschläge für die Zukunft, schrieben sie auf und ermittelten die Preise für Lampen, freundliche Farben für die Neugestaltung der Räume und moderne Bürostühle. Hier stand die Gesundheit aller an erster Stelle, d.h. zum Beispiel

rückenfreundliche Bürostühle oder augenfreundliches Licht zu finden. Bei Herrn Byczkowski hatten die Kinder Plakate über das Nachbarland Polen angefertigt und einzelne Wörter auf Polnisch gelernt. Ein Film über Polen wurde auch angeschaut. Die Gruppe von Frau Höhne war auch sehr kreativ. Hier wurde genäht (Beanie Mützen, Aufbewahrungstaschen) und Ideen für mögliche Schul-AGs gesammelt. 15 Schüler\*innen wünschen sich eine Sport AG mit verschiedenen Sportarten, 16 Schüler\*innen finden Interesse an einer Forscher AG (Chemie, Bio, Physik und Umwelt). Darüber hinaus wurden Wünsche für eine Handwerks AG (Töpfern, Holz) geäußert.

Viele Schüler\*innen haben die Gruppe gewählt, weil es ihnen Spaß macht, kreativ zu sein. Frau Höhne würde gern eine Näh AG anbieten, die im Halbjahr zum Kochen wechseln würde.

In der Theater AG, unter Leitung von Herrn Leye und Frau Böckenheuer, wurde das Stück ‚Fritz reloaded‘ eingeübt. Die Schüler\*innen haben diese Gruppe ausgewählt, weil sie viel Spaß am Theater spielen haben.

In der Gruppe Jugend forscht, unter der Leitung von Frau Fischer und Frau Fietze, haben die Mädchen mikroskopiert und die Jungs haben Grundlagen zur Ersten Hilfe gelernt.

In der Lernmethodengruppe, unter der Leitung von Frau Wojatzke, haben die Schüler\*innen selbst Ideen und Methoden gesammelt, um ihre Mitschüler\*innen auf Trab zu bringen und am Ball zu halten. Außerdem fragten sie sich, welche Themen im Schulalltag fehlen könnten.

Im Schülercafé haben die Schüler\*innen, unter der Leitung von Tina vom CVJM, Muffins und Kuchen gebacken, die anschließend in der Mittagspause verkauft wurden.

Die Doku Gruppe, unter der Leitung von Frau Schmid, ging durch die einzelnen Gruppen, sammelte Informationen zum Inhalt und machte Fotos von dem, was die einzelnen Gruppen so an dem Tag absolvierten. Im Anschluss wurde alles zu einem Bericht zusammengefasst.

Maya Franke (8/2), Timna-Lois Nenke (8/1), Julien Kutz (10/2)  
Doku-Team Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin



### Einschulung Grundschule Altreetz, Schuljahr 2023/24

Zum Schuljahr 2023/2024 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollenden

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind direkt in der zuständigen Grundschule an.

Neben der Geburtsurkunde müssen auch die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung sowie der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern vorgelegt werden.

Soll das Kind in einer anderen als der zuständigen Grundschule eingeschult werden, ist die Antragstellung beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) erforderlich. Das entspr. Formular erhalten die Eltern im Amt Barnim-Oderbruch oder in der zuständigen Schule. Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, teilen sie dies der für sie zuständigen Grundschule mit.

Für das Anmeldeverfahren hat die amtsangehörige Grundschule Altreetz folgende **Termine** festgelegt:

- 09.01.2023 = 08:00 – 13:00 Uhr
  - 10.01.2023 = 13:00 – 16:00 Uhr
- (keine vorherige Terminabsprache erforderlich)

Jan Model, Hörakustikmeister



## BESTES HÖREN IN WRIEZEN

- kostenlose Hörtests & Beratung
- unverbindlich führende Marken-Hörgeräte probieren (z. B. PHILIPS)
- Neueste Ausstattung & exzellentes Know-how für besten Hör-Service
- Diskrete Im-Ohr-Hörgeräte aus der Berliner Manufaktur
- Komfortables Besserhören mit **Best-Preis-Garantie**

**JAN MODEL** freut sich auf Ihren Besuch!

Wilhelmstraße 38 • 16269 Wriezen  
033 456 / 72 59 30 • [www.hoerpartner.de](http://www.hoerpartner.de)

**HörPartner** DEIN HÖRGERÄT

### Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

#### Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND  
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21  
15834 Rangsdorf  
Fon: 033708 / 20 409  
Fax: 033708 / 71 740  
Mobil: 0174 / 98 19 418  
[heizungs-feuerungstechnik@t-online.de](mailto:heizungs-feuerungstechnik@t-online.de)

### Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Januar 2023)  
ist der 9. 12. 2022

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843  
E-Mail: [borkert@barnim-oderbruch.de](mailto:borkert@barnim-oderbruch.de)

**Verantwortlich  
und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz  
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow  
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007  
E-mail: [info@fortunato-werbung.de](mailto:info@fortunato-werbung.de)

**Druck** Heimatblatt Brandenburg,  
Verlag GmbH, 10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der  
amtsangehörigen  
Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen  
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,  
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 1,00 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers  
oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente).  
Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr  
übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im  
allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Nutzen Sie unseren kosten-  
freien Preisfinder für eine  
erste Einschätzung.

[www.sparkasse-mol.de](http://www.sparkasse-mol.de)



Immobilienpartner der



Sparkasse  
Märkisch-Oderland  
in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH